



TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor

Nr.: 7/2003

30. Juni 2003

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Technische Universität Hanoi Fakultät Berufspädagogik Studienordnung für den gemeinsamen Aufbaustudiengang "Berufspädagogik" Vom 12.02.2003	3
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Technische Universität Hanoi Fakultät Berufspädagogik Prüfungsordnung für den gemeinsamen Aufbaustudiengang "Berufspädagogik" Vom 12.02.2003	14
Technische Universität Dresden Fakultät Informatik Studienordnung für den internationalen Masterstudiengang Computational Logic Vom 09.04.2003	29
Technische Universität Dresden Fakultät Informatik Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Computational Logic Vom 09.04.2003	41
Satzung vom 09.05.2003 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 02.04.2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2002)	57
Satzung vom 09.05.2003 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 02.04.2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2002)	58

Satzung vom 09.05.2003 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 02.04.2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2002)	59
Satzung vom 09.05.2003 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 13.03.2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 5/2001)	60
Satzung vom 09.05.2003 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 13.03.2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 5/2001)	61
Satzung vom 09.05.2003 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 13.03.2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 4/2001)	62
Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahlen der Fachschaftsräte und der weiteren Konzilsmitglieder in der Mitgliedergruppe der Studenten vom 26. bis 28. November 2002 und der Ergebnisse der Wiederholung der Wahl des Fachschaftsrates der Fachschaft der Philosophischen Fakultät vom 14. bis 16. Januar 2003	63
Technische Universität Dresden Juristische Fakultät Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Magister iuris“ oder „Magistra iuris“ Vom 20.06.2003	78

**Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaften**

**Technische Universität Hanoi
Fakultät Berufspädagogik**

Studienordnung

**für den gemeinsamen Aufbaustudiengang
"Berufspädagogik"**

Vom 12.02.2003

Vorbemerkung:

Aufgrund von § 22 i.V.m. § 21 des Gesetzes über Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S.293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Beginn, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Studienziel
- § 5 Studieninhalte, Vermittlungsformen
- § 6 Prüfungen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistung
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage Stundentafeln

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Verlauf des Aufbaustudienganges an der TU Dresden und der TU Hanoi.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Abschluss eines in der Bundesrepublik Deutschland und in der Sozialistischen Republik Vietnam anerkannten Hochschulstudiums auf naturwissenschaftlich-technischem, wirtschaftswissenschaftlichem oder erziehungswissenschaftlichem Gebiet sowie eine mindestens zweijährige, für das Aufbaustudium einschlägige, berufliche Tätigkeit.

(2) Für Bewerber, die nicht aus der Bundesrepublik Deutschland kommen, ist der Nachweis der für ein Hochschulstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

(3) Für Bewerber, die nicht aus der Sozialistischen Republik Vietnam kommen, ist der Nachweis der für ein Hochschulstudium erforderlichen Kenntnisse der vietnamesischen Sprache zu erbringen.

(4) Der Kandidat darf nicht eine Abschlussprüfung in einem Studiengang der "Berufspädagogik" oder der "Erwachsenenpädagogik" an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder der Sozialistischen Republik Vietnam endgültig nicht bestanden haben oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden. Er muss hierüber eine schriftliche Erklärung vorlegen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des Bewerbers.

(6) Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnungen der Technischen Universität Dresden und der Technischen Universität Hanoi geregelt.

§ 3

Beginn, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium wird als Präsenzstudium durchgeführt, es beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt unter Einschluss der Praktika und der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit 4 Semester.

(3) Der Gesamtumfang der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 88 SWS. Davon entfallen 72 SWS auf den Pflichtbereich und 16 SWS auf den Wahlpflichtbereich. Darüber hinaus können Lehrveranstaltungen nach

freier Wahl aus den Angeboten der TU Dresden und der TU Hanoi belegt werden.

§ 4 Studienziel

(1) Der Aufbaustudiengang "Berufspädagogik" baut auf einem naturwissenschaftlich-technischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder erziehungswissenschaftlichen Hochschulabschluss auf. Er dient dem Erwerb einer wissenschaftlich-fachlichen Handlungskompetenz für Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Das schließt sowohl eine wissenschaftliche Grundbefähigung als auch eine Spezialisierung ein. Die für die Bewerber berufsqualifizierende Qualifikation findet ihren sichtbaren Ausdruck im Erwerb eines "Master of Science in Vocational Education" (M.Sc.).

(2) Der Aufbaustudiengang erweitert und vertieft früher erworbene Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Projektierung, Planung, Gestaltung und Bewertung von Lehrgängen und Projekten beruflicher Aus- und Weiterbildung gemäß der in Vietnam existierenden landesspezifischen Bedingungen.

(3) Ziel der Ausbildung ist ein Master, der die vielfältige Einbettung des Bildungssystems, von Bildungsmaßnahmen und -projekten in die Struktur einer Gesellschaft und die daraus entstehenden Einflüsse und Bedingungen prinzipiell erkannt hat und die Methoden ihrer Berücksichtigung differenziert beherrscht.

(4) Das Studium schafft Voraussetzungen zur Übernahme von Aufgabengebieten wie Projektierung, Planung und Gestaltung von Lehrgängen und Projekten beruflicher Aus- und Weiterbildung, Bildungsbedarfsanalysen und Bildungsmanagement, Kontrolle und Bewertung von Lehrgängen und Projekten der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die Ausbildung soll zum Einsatz in Behörden, in Planungs- und Beratungsbüros, in Personal- und Bildungsabteilungen in Wirtschaftsunternehmen, nationalen und internationalen Organisationen, die sich mit der Entwicklung von Humanressourcen auf nationaler oder regionaler Ebene befassen, befähigen. Die Befähigung schließt eine Gestaltung von Unterrichtsprozessen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung ein.

§ 5 Studieninhalte, Vermittlungsformen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches zur Vermittlung der Studieninhalte sind - getrennt nach Grundlagenfächern, spezialisierenden Studienfächern und vertiefenden Studienfächern - in der Studentafel (s. Anlage) aufgeführt.

(2) Der Lehrstoffvermittlung dienen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen und eine durchgängige Tutorenbetreuung.

(3) Der Aufbaustudiengang vermittelt in den nachfolgend aufgeführten Studienfächern theoretische und methodologische Kenntnisse. Er dient vorwiegend der methodischen Befähigung für eine landesspezifische Projektierung, Planung und Gestaltung beruflicher Aus- und Weiterbildung. Der Umfang der Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Studienfächern ist in der Studentafel ausgewiesen.

- (4) Das Lehrangebot umfasst
1. Grundlagenfächer
 2. Spezialisierende Studienfächer
 3. Vertiefende Studienfächer.

Im Einzelnen werden folgende Studienfächer angeboten:

1. Grundlagenfächer

1.1 Grundlagen der Berufsbildung

1.1.1 Systematische und historische Berufspädagogik

Begriffssystem der Berufspädagogik, Inhalt und Struktur des deutschen Bildungswesens, Struktur und Organisation der Berufsausbildung in Deutschland in ihrer historischen Entwicklung und in ihrem gegenwärtigen Stand, Beziehungen der Berufsausbildung zu anderen Bereichen der Gesellschaft und Einflüsse auf die Gestaltung eines Berufsbildungssystems

1.1.2 Erwachsenenbildung/berufliche Weiterbildung

Begriffssystem der Erwachsenenbildung und beruflichen Weiterbildung als Erweiterung des Begriffssystems der Berufspädagogik, Prozessanalysen, Theorieansätze und Orientierungen für Erwachsenenbildung/berufliche Weiterbildung

1.1.3 Berufliche Sozialisation

Sozialisationstheorien, Sozialisationspotenzen von Qualifikationsprozessen sowie von Beruf und Arbeit, die verschiedenen Formen beruflicher Sozialisation in der Geschichte und ihre Einflüsse auf die berufliche Qualifizierung

1.1.4 Lern- und Motivationspsychologie

Psychologisches Begriffssystem, grundlegende Gesetzmäßigkeiten von Lernen und von Motivation, unterschiedliche Lernertypen und ihre Äußerung in Lernhandlungen und Verhaltensweisen, psychologische Möglichkeiten der Steuerung von Lernhandlungen und Willensprozessen

1.1.5 Vergleichende Berufspädagogik

Systeme beruflicher Aus- und Weiterbildung in Europa in ihrer Abhängigkeit von landesspezifischen Bedingungen als Exempel für jeweils gravierende Abhängigkeiten; interkulturelle berufliche Aus- und Weiterbildung

1.2 Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen

1.2.1 Einführung in das Studium politischer Systeme

Gemäß dem Angebot der Philosophischen Fakultät

Merkmale, Strukturen und Beziehungszusammenhänge, die ein politisches System definieren und Methoden einer gezielten wissenschaftlichen Analyse realer politischer Systeme

1.2.2 Soziologie (Gesellschaftstheorien)

Gemäß dem Angebot der Philosophischen Fakultät

Soziologische Gesellschaftstheorien und Methoden der Ermittlung soziologischer Beziehungen und Zusammenhänge in Gesellschaftsstrukturen.

1.2.3 Umweltprobleme und Ökologie

Gemäß einem Angebot der Universität im Rahmen des Studium generale
Ökologische Betrachtungsaspekte und Umweltprobleme im Gefolge von Produktion und Konsumtion

1.2.4 Volks- und Betriebswirtschaftslehre Vietnam

Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre, wesentliche Gesetzmäßigkeiten und Strukturen, Methoden und Verfahren der Analyse volkswirtschaftlicher Strukturen und ihrer aktiven Berücksichtigung am Beispiel der Volkswirtschaft Vietnams; Grundbegriffe der Betriebswirtschaft und Grundstrukturen von Wirtschaftsunternehmen in Vietnam, wesentliche Gesetzmäßigkeiten und Beziehungen in ihrem Einfluss auf Personal- und Bildungsmanagement

1.2.5 Sprachen

Sprachkurse aus dem Angebot der TU Dresden können zusätzlich nach freier Wahl belegt werden.

1.3 Gestaltungsorientierte Grundlagen

1.3.1 Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Begriffssystem und wesentliche Grundauffassungen zur Didaktik, Organisationsformen, Prinzipien und Methoden organisierten beruflichen Lernens, Analyse komplexer Unterrichtssituationen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf ihre zieladäquate Gestaltung, Befähigung für eine wissenschaftliche Unterrichtsvorbereitung

1.3.2 Bildungstechnologie/Mediendidaktik

Neue Medien und moderne Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für berufliche Aus- und Weiterbildung im Kontext wirtschaftlicher Entwicklungen, Typen didaktischer Medien, ihr Design und ihre Funktionen für Lernen und Lehren, Anwendungsszenarien und informationstechnische Infrastrukturen, Lebenszyklus digitaler Medien (Konzipieren, Gestalten, Herstellen, Verwalten, Erproben, Anwenden) und Software-Werkzeuge

1.3.3 Kommunikation

Charakterisierung wesentlicher Kommunikationsformen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf ihre Gestaltung, Befähigung zur sachgerechten und argumentativen Kommunikation

1.3.4 Arbeit in interkulturellen Kontexten

1.3.5 Angewandte Informatik

2. Spezialisierende Studienfächer

2.1 Bildungsmanagement

Charakterisierung strategischer und funktional-operativer Entscheidungen in Bildungsinstitutionen einschließlich qualitätssichernder Maßnahmen, Ermittlung von Bildungsbedarf und konzeptionelle Entwicklung entsprechender Bildungsmaßnahmen sowie Nutzung von Marketingstrategien und -methoden

2.2 Lehrplantheorie

Beziehungszusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten, für die Entwicklung von Ausbildungs-

unterlagen, Durchführung und Auswertung curricularer Maßnahmen

2.3 Projektmanagement / Methodik projektbezogener Arbeit

Charakterisierung von Projekttypen, Projekten und von Akquisitionsprozessen für Projekte im Bereich der beruflichen Bildung, Darstellung von Kriterien, Ebenen und Bereichen einer Projektplanung und Projektbeurteilung, Erstellung von Projektskizzen und Planung ausgewählter Projektetappen

2.4 Methodologie wissenschaftlicher Arbeit

Grundlagen des Aufbaus und der Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen in erziehungswissenschaftlichen Bereichen sowie der Anfertigung einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit

2.5 Organisation und Recht in der Bildung Vietnams

Charakterisierung der Organisation im vietnamesischen Bildungswesen und ihrer rechtlichen Grundlegung als Exempel für eine erforderliche rechtliche Absicherung entwickelter Maßnahmen beruflicher Aus- und Weiterbildung in einer Gesellschaft

2.6 Bildungsberatung

Darstellung der Bildungsberatung von Organisationen (Unternehmen, Verwaltungen, Institutionen), insbesondere als arbeitsbegleitenden Prozess, Teilnehmerberatung, Nutzung und Aufbau von Informationssystemen / Datenbanken zur Teilnehmer- und Organisationsberatung, Supervision pädagogischer Prozesse und Konsequenzen für die Kompetenzentwicklung des Bildungspersonals

2.7 Forschung - Produktion - Bildung

Bestimmung bildungsrelevanter Komponenten aus modernen Produktionsstrukturen; diese sind der Ausgangspunkt für die Bestimmung des Methodischen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Es werden komplexe Unterrichtsverfahren sowohl strukturell als auch exemplarisch diskutiert. In diesem Zusammenhang werden Entwicklungstendenzen und Szenarien für Strukturen und Inhalte beruflicher Bildung erörtert.

3. Vertiefende Studienfächer

3.1 Studienfächer des Wahlpflichtbereiches

Aus dem folgenden Angebot von 4 Studienfächern muss jeder Student zwei Studienfächer entsprechend seiner Interessen oder späteren Einsatzabsichten studieren. Eines dieser gewählten Studienfächer wird mit einer Fachprüfung abgeschlossen. Die angebotenen Fächer sind:

3.1.1 Spezielle Probleme des Bildungsmanagements

Bildungsbedarfsermittlung in unterschiedlichen Bereichen (z.B. Unternehmen, Regionen) und für verschiedene Zielgruppen, Analyse und Bewertung von Qualitätsmanagementsystemen und Zertifizierungsansätzen, Strategieentwicklung für Bildungsinstitutionen und Treffen begründeter Planungsentscheidungen für Maßnahmen / Projekte einschließlich deren Kontrolle und Bewertung

3.1.2 Berufsfeldlehre/Fachdidaktik einer technischen Fachrichtung

Entwicklung berufsfeldtypischer Maßnahmen beruflicher Aus- und Weiterbildung und deren inhaltliche Ausstattung, berufsfeldspezifische Ziel-Inhalt-Beziehungen für die berufliche Bildung, Auswahl und Strukturierung von Bildungsinhalten

3.1.3 Spezielle Probleme der Bildungstechnologie

Computergestütztes Entwickeln didaktischer Medien unterschiedlichen Typs, Konzipieren von Anwendungsszenarien und Nutzung von Internet für Lernen und Lehren (Text-/Bildmedien, Computeranimationen, Hypermediaanwendungen, Daten-/Medienbanken, Internet/HTML)

3.1.4 Berufliche Bildung in anderen Ländern der Welt

Systeme beruflicher Aus- und Weiterbildung in Asien sowie das australische Bildungssystem in ihrer Abhängigkeit von landesspezifischen Bedingungen als Exempel für jeweils gravierende Abhängigkeiten; interkulturelle berufliche Aus- und Weiterbildung

3.2 Proseminar zur Masterarbeit

Das Proseminar zur Masterarbeit setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Im ersten Teil werden Ergebnisse der Feldforschung aus dem Praktikum im Zusammenhang mit der Problemlösung bei der Anfertigung der Masterarbeit dargestellt und diskutiert. Der zweite Teil des Proseminars dient zum einen der Erweiterung methodologischer und forschungsmethodischen Wissens und Könnens der Studierenden und zum anderen der Diskussion über den Fortschritt der Masterarbeiten.

(4) Am Ende des 2. Semesters und am Ende des 3. Semesters werden jeweils 4-wöchige Praktika durchgeführt. Diese dienen zum einen dem praktischen Kennenlernen und Erleben organisatorischer und inhaltlicher Strukturen beruflicher Ausbildung und beruflicher Weiterbildung. Zum anderen werden Dokumente beruflicher Aus- oder/und Weiterbildungsmaßnahmen analysiert mit dem Ziel, gesellschaftliche Einflussfaktoren zu finden, die landesspezifisch variabel zu betrachten sind. Das zweite Praktikum kann zur Vorbereitung der Masterarbeit genutzt werden.

(5) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Bearbeitung von Problemen der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Sie soll im Wesentlichen die fachliche und methodische Kompetenz für die wissenschaftliche Planung und Gestaltung bzw. Bewertung von Prozessen beruflicher Aus- und Weiterbildung nachweisen. Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Modalitäten zur Anfertigung der Masterarbeit und zum Kolloquium sind aus der Prüfungsordnung zu ersehen.

§ 6

Prüfungen und Leistungsnachweise

(1) Die Masterprüfung besteht aus vier Fachprüfungen und der Masterarbeit; die Ergebnisse dieser Arbeit sind in einem Kolloquium darzulegen. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium zur Masterarbeit sind neben den bestandenen Fachprüfungen Leistungsnachweise in Lern- und Motivationspsychologie, Volks- und Betriebswirtschaftslehre Vietnam, Lehrplantheorie und Forschung-Produktionsbildung zu erbringen.

(3) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Fachprüfung abgelegt haben sind verpflichtet, im dritten Semester an einer Studienberatung teilzunehmen.

§ 7
**Anerkennung von Studien-
und Prüfungsleistungen**

Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend § 8 der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "Berufspädagogik" anerkannt.

§ 8
**In-Kraft-Treten
und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1999 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden und der TU Hanoi veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom 14.07.1999 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie aufgrund der Genehmigung des Ministry of Education and Training Vietnam vom 11.03.2000.

Dresden, den 12.02.2003

Hanoi, den 13.03.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Der Rektor
der Technischen Universität Hanoi

Prof. Dr. rer. nat. habil. Mehlhorn

Prof. Dr. Tran Quoc Thang

Anlage
zur Studienordnung für den Aufbaustudiengang Berufspädagogik

1. Studienablauf für Grundlagen-Studienfächer

Pos.	Semester Studienfächer	SWS	Std. ges.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
	Grundlagen der Berufsbildung						
1.	Systematische und historische Berufspädagogik	2	30	2	p ¹		
2.	Erwachsenenbildung/berufliche Weiterbildung	2	30	2			
3.	Berufliche Sozialisation	2	30		2		
4.	Lern- und Motivationspsychologie	4	60			2	2 L
5.	Vergleichende Berufspädagogik	2	30		1	1	
	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen						
6.	Einführung in das Studium politischer Systeme	4	60	4			
7.	Soziologie (Gesellschaftstheorien)	2	30		2		
8.	Umweltprobleme und Ökologie	2	30		2		
9.	Volkswirtschaftslehre in Vietnam	4	60			2	2 L
10.	Betriebswirtschaftslehre in Vietnam	4	60			2	2 L
	Gestaltungsorientierte Grundlagen			4			
11.	Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung	6	90		2	p ²	
12.	Bildungstechnologie/ Mediendidaktik	2	30		2		
13.	Kommunikation	4	60	2	2		
14.	Arbeit in interkulturellen Kontexten	2	30		2		
15.	Angewandte Informatik	2	30	2			
	Teilsumme 1	44	660	16	15	7	6

2. Studienablauf für die spezialisierenden und vertiefenden Studienfächer

Pos.	Semester Studienfächer	SWS	Std. ges.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
	Spezialisierende Studienfächer						
16.	Bildungsmanagement	2	30			2	
17.	Lehrplantheorie	4	60		2	2 L	
18.	Projektmanagement / Methodik projektbezogener Arbeit	4	60				4 P ³
19.	Methodologie wissenschaftlicher Arbeit	4	60	3	1		
20.	Organisation und Recht in der Bildung Vietnams	2	30			2	
21.	Bildungsberatung	2	30		2		
22.	Forschung - Produktion - Bildung	8	(120)			4	4 L
23.	Vertiefende Studienfächer des Wahlpflichtbereiches, davon 2 Fächer aus:	16	240				
23.1	Spezielle Probleme des Bildungsmanagement	(8)	(120)			4	4 P ^{4*}
23.2	Berufsfeldlehre/Fachdidaktik einer techn. Fachrichtung	(8)	(120)			4	4 P ^{4*}
23.3	Spezielle Probleme der Bildungstechnologie	(8)	(120)			4	4 P ^{4*}
23.4	Berufliche Bildung in anderen Ländern der Welt	(8)	(120)			4	4 P ^{4*}
24.	Proseminar zur Masterarbeit	2	30				2
	Teilsomme 2	44	660	3	5	18	18
	Gesamtsumme	88	1320	19	20	25	24

Legende: P = Fachprüfung
L = Leistungsnachweis
P^{4*} = Fachprüfung wahlweise in einem der Fächer

1. 4-wöchiges Praktikum am Ende des 2. Semesters
2. 4-wöchiges Praktikum am Ende des 3. Semesters

**Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaften**

**Technische Universität Hanoi
Fakultät Berufspädagogik**

Prüfungsordnung

**für den gemeinsamen Aufbaustudiengang
"Berufspädagogik"**

Vom 12.02.2003

Vorbemerkung:

Aufgrund von § 22 i.V.m. § 24 des Gesetzes über Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S.293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Masterprüfung

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
und Bestehen der Masterprüfung
- § 18 Wiederholung der Masterprüfung
- § 19 Zusatzfächer
- § 20 Zeugnis
- § 21 Hochschulgrad und Masterurkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Aufbaustudienganges "Berufspädagogik". Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat, aufbauend auf seinen bisherigen Studien, seine Handlungskompetenz für Tätigkeitsbereiche beruflicher Aus- und Weiterbildung erworben, vertieft und erweitert hat. Das schließt sowohl eine wissenschaftliche Grundbefähigung als auch eine Spezialisierung ein. Insbesondere wird festgestellt, ob der Kandidat den spezifischen fachlichen und fächerübergreifenden Anforderungen entspricht und die Bedingungen zur Umsetzung der spezifischen Fachkenntnisse in praktische Maßnahmen überblicken kann.

§ 2

Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad "Master of Science in Vocational Education" (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Abschluss eines in der Sozialistischen Republik Vietnam und in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Hochschulstudiums auf naturwissenschaftlich-technischem, wirtschaftswissenschaftlichem oder erziehungswissenschaftlichem Gebiet sowie eine mindestens zweijährige, für das Aufbaustudium einschlägige, berufliche Tätigkeit.

(2) Für Bewerber, die nicht aus der Bundesrepublik Deutschland kommen, ist der Nachweis der für ein Hochschulstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

(3) Für Bewerber, die nicht aus der Sozialistischen Republik Vietnam kommen, ist der Nachweis der für ein Hochschulstudium erforderlichen Kenntnisse der vietnamesischen Sprache zu erbringen.

(4) Der Kandidat darf nicht eine Abschlussprüfung in einem Studiengang der "Berufspädagogik" oder der "Erwachsenenpädagogik" an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Sozialistischen Republik Vietnam endgültig nicht bestanden haben oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden. Er muss hierüber eine schriftliche Erklärung vorlegen.

§ 4
Regelstudienzeit,
Gliederung des Studiums, Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester, einschließlich aller Prüfungen, Praktika und des Kolloquiums zu den Ergebnissen der Masterarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Lehrangebot von Grundlagen-Studienfächern des Pflichtbereiches (44 SWS) sowie von Studienfächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches zur Vertiefung und Spezialisierung (44 SWS). Den Schwerpunkt der ersten beiden Semester bilden die Grundlagen-Studienfächer. Die Studienfächer zur Vertiefung und Spezialisierung werden hauptsächlich im 3. und 4. Semester angeboten.

(3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Aufbaustudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 88 SWS. Sie werden ergänzt durch 2 vierwöchige Praktika in Institutionen der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

§ 5
Aufbau der Prüfung,
Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Masterarbeit. Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium darzulegen. Schriftliche und mündliche Prüfungen erfolgen je nach Studienort in deutscher oder vietnamesischer Sprache. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die zwei Fachprüfungen im Grundlagenbereich gehen der schriftlichen Masterarbeit voraus und bilden den 1. Abschnitt der Masterprüfung. Sie sind bis zum Ende des 2. Semesters abzulegen. Im 2. Abschnitt der Masterprüfung sind die Fachprüfungen im spezialisierenden Studienfach und in einem vertiefenden Studienfach abzulegen, die schriftliche Masterarbeit anzufertigen sowie ihre Ergebnisse in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Masterprüfung soll bis zum Ende des 4. Semesters vollständig abgeschlossen sein. Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden, sofern die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Alle Fachprüfungen sind von 2 Prüfern abzunehmen und zu bewerten.

(3) Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb jedes Semesters abgehalten. Prüfungsverfahren und Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(4) Werden die Fachprüfungen bzw. die Masterarbeit vor Ablauf der in § 5 Abs.2 genannten Fristen abgelegt, so gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile vorfristig abgelegter Fachprüfungen bzw. der Masterarbeit können auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note zum nächsten

regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(5) Der Prüfungsbeginn der Fachprüfungen ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fachgebieten sind den Kandidaten hochschulöffentlich spätestens 3 Wochen vorher anzuzeigen.

(6) Die Anmeldung zu den Prüfungen hat spätestens 4 Wochen vor den Prüfungsterminen zu erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Leitung des Prüfungsgeschehens und für die Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung geregelten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss setzt sich paritätisch aus Vertretern der TU Dresden und der TU Hanoi sowie einem Studierenden zusammen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
4 Hochschullehrer,
2 wissenschaftliche Mitarbeiter,
1 Studierender des Studienganges.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses von der TU Dresden werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses von der TU Hanoi werden vom Fakultätsrat der Fakultät Berufspädagogik bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Der Studierende wird von den Studienteilnehmern in der Regel für die Dauer des Studiums gewählt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Dabei muss mindestens ein Vertreter der TU Dresden und der TU Hanoi an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestätigt die von den Lehrbeauftragten vorgelegten Pläne zur Prüfungsdurchführung, analysiert jährlich die Prüfungsergebnisse und gibt Anregungen für notwendige Veränderungen der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Regelmäßig berichtet der Prüfungsausschuss der Fakultät Erziehungswissenschaften der TU Dresden und der Fakultät Berufspädagogik der TU Hanoi über die Prüfungsergebnisse und die abzuleitenden Schlussfolgerungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen und unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Mitglieder, die nicht im Öffentlichen Dienst tätig sind, werden durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem jeweiligen Fachgebiet oder in einem Teilgebiet davon zur Lehre berechtigt ist.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Ein aus zwingenden Gründen vor Beginn der Prüfung notwendiger Wechsel des Prüfers ist zulässig, wenn der Kandidat rechtzeitig darüber informiert wurde.

(4) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Aufbaustudien-gang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Sozialistischen Republik Vietnam werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind - soweit gegeben - die von der Kultusminister- und Rektorenkonferenz gebilligten bzw. die in der Sozialistischen Republik Vietnam geltenden Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Die Anträge sind schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen spätestens 4 Wochen vor der Meldung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9
Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel vier bis sechs Wochen nach Ablauf des Prüfungsabschnittes, anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Abschnitt: Masterprüfung

§ 10
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Grundsätzlich kann zur Masterprüfung nur zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen für den Aufbaustudiengang "Berufspädagogik" gemäß § 3 erfüllt. Der Prüfungsanspruch darf nicht aufgrund von Fristüberschreitung oder endgültig nicht bestandener Prüfung verloren gegangen sein.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit sind die zwei erfolgreich abgelegten Fachprüfungen des Grundlagenbereiches in

- "Erwachsenenbildung/Berufliche Weiterbildung" und "Systematische und historische Berufspädagogik" und
- "Didaktik beruflicher Aus- und Weiterbildung".

(3) Die Zulassung zum Kolloquium setzt voraus, dass alle Fachprüfungen bestanden sind,

die Leistungsnachweise in Lern- und Motivationspsychologie, Volks- und Betriebswirtschaftslehre Vietnam, Lehrplantheorie und Forschung-Produktion-Bildung erworben wurden und die Bewertung der Masterarbeit verdeutlicht, dass die Erreichung des Prüfungszweckes nach § 1 nicht ausgeschlossen ist.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen und zur Masterarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu dem von ihm bekannt gegebenen Termin schriftlich einzureichen. Die geforderten Nachweise sind beizufügen.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Anmeldung zur bzw. das Ablegen der Prüfung erloschen ist.

(3) Die Zulassung wird durch Aushang bekannt gegeben. Ein schriftlicher Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.

§ 12 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- den Fachprüfungen
- der Masterarbeit, einschließlich der Verteidigung ihrer Ergebnisse in einem Kolloquium.

(2) Folgende Fachprüfungen sind abzulegen:

1. Fachprüfungen des Grundlagenbereiches

- eine schriftliche Prüfung in und „Systematische und historische Berufspädagogik und "Erwachsenenbildung/Berufliche Weiterbildung" (P¹)
- eine mündliche Prüfung in "Didaktik beruflicher Aus- und Weiterbildung" (P²)

2. Fachprüfungen der Vertiefungen und Spezialisierungen

- eine schriftliche Prüfung in "Projektmanagement / Methodik projektbezogener Arbeit" (P³)
- eine mündliche Prüfung in einem Studienfach des Wahlpflichtbereiches (P⁴).

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er innerhalb eines befristeten Zeitraumes mit begrenzten Hilfsmitteln ein fachliches Problem bearbeiten kann.
- (2) Prüfungsarbeiten, die Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, müssen in der Regel von 2 Prüfern bewertet werden. Der Bewertungszeitraum sollte 4 Wochen nicht überschreiten. Die Noten werden danach dem Kandidaten vom Prüfungsamt mitgeteilt.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens zwei, höchstens vier Stunden.

§ 14

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Mitgliedern einer Prüfungskommission oder als Teilprüfungen vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer bzw. den Beisitzer.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende des Studienganges, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Lehnt der Kandidat die Öffentlichkeit der Prüfung ab, so ist dem stattzugeben. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, die erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Frist exemplarisch in den von ihm angestrebten beruflichen Wirkungsbereichen der beruflichen Aus- und Weiterbildung selbständig anzuwenden.
- (2) Die Masterarbeit ist in vietnamesischer Sprache anzufertigen. Des Weiteren ist eine Zusammenfassung der Arbeit, einschließlich der Thesen in deutscher Sprache einzureichen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel von einem Hochschullehrer der Fakultät Berufspädagogik der TU Hanoi ausgegeben. Soll die Masterarbeit in einer Fachrichtung außerhalb der Fakultät durchgeführt werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses. In diesem Fall muss der Zweitprüfer Hochschullehrer an der Fakultät sein. Der Kandidat kann für das Thema Vorschläge unterbreiten.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate, die gesamte Forschungsphase einschließlich Seminar und Kolloquium 2 Semester. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind dem Prüfungsausschuss durch den Hochschullehrer im Einvernehmen mit dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und aktenkundig zu machen.

(6) Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als zwei Personen umfassen.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit wird von mindestens zwei Prüfern bewertet. Als Erstprüfer wird derjenige bestellt, der das Thema vergeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Aufgabensteller bestimmt. Wird die Masterarbeit ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 16 Kolloquium

(1) Die Masterarbeit ist spätestens 6 Wochen nach der Abgabe in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Gutachten und Bewertungen durch die Prüfer haben vor dem Kolloquium vorzuliegen. Die Einsichtnahme durch den Kandidaten ist auf Wunsch einen Tag vor dem Kolloquium möglich.

(2) Im Kolloquium hat der Kandidat in einer an seinen kurzen einführenden Vortrag anschließenden Diskussion über seine Masterarbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, in den von ihm angestrebten beruflichen Wirkungsbereichen die spezifischen und interdisziplinären Anforderungen zu erfüllen.

(3) Das Kolloquium wird unter Leitung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. eines von ihm beauftragten Hochschullehrers gemeinsam von den Gutachtern der Masterarbeit als Prüfung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann bei fächerübergreifenden Themenstellungen bis zu zwei weitere Prüfer bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 1 Stunde.

(4) Das Kolloquium wird als Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 1 bewertet. Die Note des Kolloquiums geht nach § 17 Abs. 4 in die Note für die Masterarbeit ein.

(5) Das Kolloquium ist für Mitglieder der Hochschule öffentlich.

§ 17

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen, die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Die Note für die Masterarbeit wird zu zwei Drittel aus der Note für die schriftliche Arbeit und zu einem Drittel aus der Note für das Kolloquium als gewichtetes arithmetisches Mittel gebildet.

(5) Wird die schriftliche Masterarbeit von einem Gutachter mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder weichen bei positiver Bewertung die vorgeschlagenen Noten um zwei Noten oder mehr voneinander ab, wird ein dritter Gutachter durch den Prüfungsausschuss bestellt. Die Note für die schriftliche Fassung wird nach Vorliegen des 3. Gutachtens vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Ansonsten gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Gesamtnote ist als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Fachprüfungen und der Masterarbeit zu bilden. Die Wichtung der Einzelnoten erfolgt entsprechend des Umfangs der den Fachprüfungen zuzuordnenden Lehrveranstaltungen. Dies sind im Einzelnen für die in § 12 Abs.2 näher bezeichneten Fachprüfungen

Fachprüfung P1	4 SWS
Fachprüfung P2	6 SWS
Fachprüfung P3	4 SWS

Fachprüfung P4 8 SWS.

Der Masterarbeit werden 18 SWS zugeordnet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

(7) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt besser als 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(8) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für die vietnamesische Fassung der Zeugnisbeilage sind die Noten in das zehnstufige vietnamesische Bewertungssystem umzurechnen.

§ 18 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Fachprüfungen bzw. das Kolloquium, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können (ohne besonderen Antrag) einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll frühestens nach 4 Wochen, spätestens innerhalb eines Jahres erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie ist in einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen. Die 2. Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchzuführen.

(3) Wird eine 2. Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder wird dem Antrag nicht stattgegeben oder stellt ein Kandidat einen möglichen Antrag auf eine 2. Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Wiederholungsprüfung, so erlischt der Prüfungsanspruch.

(4) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 15 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist mit Ausnahme der Fälle nach § 5 Abs.4

nicht zulässig.

§ 19 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich auf Antrag in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Für die Bewertung dieser Prüfungen gilt § 17. Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Masterarbeit, der Name des Betreuers und die Note der Masterarbeit aufgenommen. Die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzfächern werden auf Antrag des Studenten in das Zeugnis mit aufgenommen. Das Zeugnis wird in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem Dekan der Fakultät Erziehungswissenschaften der TU Dresden und dem Dekan der Fakultät Berufspädagogik der TU Hanoi unterzeichnet und mit den Siegeln beider Universitäten versehen.

(3) Der Kandidat erhält weiterhin eine Beilage zum Zeugnis, auf der ein Nachweis aller belegten Lehrgebiete (bei bewerteten Leistungsnachweisen mit den entsprechenden Noten) erfolgt. Die Beilage zum Zeugnis wird in zweifacher Ausfertigung in deutscher und in vietnamesischer Sprache erstellt.

§ 21 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird dem Kandidaten der Hochschulgrad "Master of Science in Vocational Education" (M.Sc.) verliehen.

(2) Die Masterurkunde wird in englischer Sprache ausgestellt und von den Rektoren der TU Dresden und der TU Hanoi sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel beider Universitäten versehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und/oder die Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24
In-Kraft-Treten
und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1999 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden und der Technischen Universität Hanoi veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.07.1999 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 12.09.2000., Az.: 2-7831-15/82-2 sowie aufgrund der Genehmigung des Ministry of Education and Training Vietnam vom 11.03.2000.

Dresden, den 12.02.2003

Hanoi, den 13.03.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Der Rektor
der Technischen Universität Hanoi

Prof.Dr.rer.nat. habil. Mehlhorn

Prof.Dr. Tran Quoc Thang

Technische Universität Dresden
Fakultät Informatik
Studienordnung
für den internationalen Masterstudiengang
Computational Logic

Vom 09.04.2003

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Prüfungen und ECTS-Punktesystem
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums im internationalen Masterstudiengang Computational Logic.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, dem Studenten¹ die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse zu vermitteln, ihm einen Überblick über die einzelnen Disziplinen der Computational Logic zu geben und seine Fähigkeit zu entwickeln, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. Darüber hinaus wird dem Studenten die Möglichkeit geboten, sein Studium tätigkeitsfeldbezogen zu gestalten. Zur Vermittlung eines an spezifischen Tätigkeitsfeldern orientierten Wissens kann er entsprechende Modulkombinationen wählen und dadurch seiner Ausbildung eine spezielle Richtung geben. Durch Auslandsaufenthalte und Englisch als Lehr- und Arbeitssprache soll der Student auf die zunehmende Internationalisierung von Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie vorbereitet werden.

(2) Die Schwerpunkte bei der Ausbildung liegen in der Vermittlung des Wissens in den folgenden Gebieten: Mathematische Logik, Logikprogrammierung, Deduktionssysteme, Wissensrepräsentation, künstliche Intelligenz, Methoden der formalen Spezifikation und Verifikation, Inferenztechniken, syntaxgesteuerte Semantik sowie Verbindung zwischen theoretischer Informatik und Logik.

(3) Die Masterprüfung bildet den weiterführenden berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des internationalen Masterstudiengangs Computational Logic. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dresden den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: M.Sc.). In dem Zeugnis und dessen Übersetzung wird vermerkt, dass der akademische Grad im internationalen Masterstudien-gang Computational Logic erworben wurde.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Bewerber für den internationalen Masterstudiengang Computational Logic müssen die folgenden Studienvoraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis von Mindestkenntnissen in Englisch durch Vorlage eines IELTS-Zertifikats oder eines vergleichbaren Nachweises. Bewerber mit Englisch als Muttersprache sind von dieser Regelung ausgenommen.

¹ In der Ordnung gelten maskuline Personenbezeichnungen ebenso für Personen weiblichen Geschlechts

2. Bachelor in Informatik (Computer Science), mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern, oder einen durch den Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Abschluss.
3. Nachweis von mindestens guten bzw. sehr guten Kenntnissen im Bereich
 - der Grundlagen der mathematischen Logik,
 - der Grundlagen der Künstlichen Intelligenz und
 - der Programmiersprache Prolog.
4. Die in Punkt 3. geforderten Studienleistungen können durch Zeugnisse, Prüfungsbescheinigungen oder andere schriftliche Leistungsnachweise nachgewiesen werden.

(2) Über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entscheidet der für diesen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Die Studenten werden an der Technischen Universität nach den dafür geltenden Bestimmungen immatrikuliert.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium beginnt für Studienanfänger in der Regel mit dem Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Anfertigen und Verteidigung der Masterarbeit beträgt vier Semester.

(3) Studenten, die die Studienvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 an einer deutschen Universität erworben haben, müssen in der Regel ein Semester der Regelstudienzeit an einer ausländischen Hochschule studieren. Das Auslandssemester kann auch dem Anfertigen der Masterarbeit unter Betreuung eines an der ausländischen Hochschule ansässigen Hochschullehrers dienen. Die Entscheidung über Antritt und Zeitpunkt des Auslandssemesters trifft der Prüfungsausschuss für den internationalen Masterstudiengang Computational Logic auf Antrag. Der Prüfungsausschuss entscheidet ebenfalls auf Antrag, ob im Einzelfall von der Regelung abgesehen werden kann. Rechtzeitig vor Antritt des Auslandssemesters muss sich der Student von einem Hochschullehrer bezüglich der an der ausländischen Hochschule zu besuchenden Lehrveranstaltungen oder der Thematik der Masterarbeit beraten lassen.

§ 5 Vermittlungsformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird der Lehrstoff vermittelt. Übungen sind den Vorlesungen zugeordnet und dienen dem Durcharbeiten des Vorlesungslehrstoffes. In ihnen diskutieren die Studenten in arbeitsfähigen Gruppen unter Anleitung ihre Lösung zu Übungsaufgaben. Seminare dienen der Entwicklung der Fähigkeit des Studenten, sich vorwiegend auf der Grundlage von Litera-

tur, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen über einen Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen und zu vertreten. Praktika dienen der praktischen Anwendung und Vertiefung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten bei der Arbeit mit Hard- und Software.

(3) Die Lehr-, Arbeits- und Prüfungssprache ist Englisch. Studenten können mündliche Prüfungen in deutscher Sprache ablegen.

§ 6 Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Es umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS–Punkten (credit; abgekürzt: cr).

(2) Die Ausbildung ist in einen für alle Studenten obligatorischen Teil (Pflichtmodule) und einen frei wählbaren Teil (Wahlpflichtmodule) gegliedert. Sie umfasst:

- 36 cr Pflichtmodule
- 42 cr Wahlpflichtmodule und
- 12 cr in einem Praktikum
- 30 cr Masterarbeit und deren Verteidigung.

(3) Die Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester ist in der beigefügten Studententafel, Anlage 1, enthalten.

(4) Die Bildungsziele der einzelnen Module, die notwendigen Voraussetzungen und die Abhängigkeiten zwischen den Modulen sind der Anlage 2 Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(5) In der abschließend zu erstellenden Masterarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem der Computational Logic oder deren Anwendungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(6) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

(7) Dem Studenten wird empfohlen, seine im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer berufspraktischen Tätigkeit zu vertiefen.

§ 7 Prüfungen und ECTS–Punktesystem

(1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen, den Modulprüfungen sowie der Masterarbeit einschließlich der Verteidigung. Modulprüfungen werden in Form von studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht. Der Notenausweis für Modulprüfungen erfolgt nach der ECTS–Skala mit den deutschen Notenbezeichnungen gemäß § 11, Abs. 1 der Prüfungsordnung.

(2) ECTS–Punkte werden dann gewährt, wenn die Modulprüfung erfolgreich bestanden wurde. Das ECTS–Punktesystem bietet eine einheitliche Vorgehensweise für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen.

§ 8 Studienfachberatung

Die Beratungen in Studien– und Prüfungsangelegenheiten, zu Studienvoraussetzungen und Hochschulwechsel, zu Auslandsaufenthalten und zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten werden von der Studienfachberatung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden, entsprechend dem internationalen Charakter des Masterstudienganges auch über das Internet, durchgeführt.

§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2002/03 immatrikulierten Studenten. Für alle früher immatrikulierten Studenten gilt die Studienordnung vom 26.11.1997 in der geänderten Fassung vom 09.05.2000.

(2) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.11.2002 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 09.04.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Anlage 1: Studentafel in cr

Module	Semester			
	1	2	3	4
Introduction to Computational Logic	9			
Foundations of Logic and Constraint Programming	9			
Advanced Logic		9		
Deduction Systems		9		
Wahlpflichtmodule	42			
Praktikum			<u>12</u>	
Masterarbeit				<u>30</u>
Gesamt cr	120			

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Module: Introduction to Computational Logic

Contact person: Steffen Hölldobler

Keywords: Propositional Logic; First Order Logic; Deduction; Abduction and Induction; Knowledge Representation and Reasoning

The module offers a comprehensive introduction to computational Logic Covering the main subareas as well as main methods and techniques. After recalling basic Notions from propositional and first order logic the areas of equational reasoning, deduction, abduction and induction, non-monotonic reasoning, logic-based program development, natural language processing and machine learning as well as logic and connectionism are covered.

The module consists of lectures and tutorials. The total of 9 credit points can be scored by passing the final written examination of the module.

The module takes one semester and is offered every winter semester.

Prerequisites: non

Module: Foundations of Logic and Constraint Programming

Contact person: Michael Thielscher

Keywords: unification; declarative, procedural, and operational semantics; Prolog; nonmonotonic negation; constraint logic programming

This module is concerned with the foundations of logic programming and constraint logic programming. The basic computation mechanisms of unification and SLD-resolution are introduced. The declarative and the operational semantics of logic programs are given and related to the procedural semantics. Prolog is introduced as an example of a logic programming language. The module covers logic programs with negation by giving the basic computation mechanism of SLDNF-resolution and by discussing several competing, nonmonotonic standard semantics are discussed. Logic programs with constraints are introduced and basic computation mechanisms is given. The module concludes with examples of constraint logic programming languages. After the successful completion of this module, students will have acquired a profound understanding of the mathematical principles of logic programming. Students will also have experience in using logic programming languages and constraint logic programming languages for problem solving.

This module consists of lectures and tutorials. The total of 9 credit points can be scored by passing the final written examination of the module.

The module takes one semester will be offered every winter semester.

Prerequisites: none

Module in CL: Advanced Logics

Contact person: Horst Reichel

keywords: higher order logics; typed lambda calculus; lambda prolog; modal logics; epistemic logic; temporal logic; mu-calculus, CTL*; schematic tableaux

The aim of the module "Advanced Logics" is to introduce basic concepts behind first-order predicate logics. In Computer Science many different logics and deductive systems exist. First we introduce higher order logic (HOL) as a framework for specifying syntactic and deductive notions of different logics. HOL is used in several interactive proof tools, like PVS and Isabelle. In addition, specific families of logics aimed at different application areas are introduced: logics of time and computation (modal logics, temporal Logics), logics for reasoning about knowledge (epistemic logic). Finally we introduce the mu-calculus which allows to define recursive temporal properties and we present a tableau based deduction calculus for the mu-calculus. The mu-calculus and its deduction system can be used to define problem oriented systems of modal operators and corresponding deduction systems. 9 credit points can be scored by passing the final written examination of the module.

The module takes one semester will be offered yearly in the second semester. The prerequisite for this module is basic knowledge about first order logic and theoretical computer science as it is presented in the Vordiplom or the Bachelor level.

This module consists of lectures and tutorials. The total of 9 credit points can be scored by passing the final written examination of the module.

The module takes one semester will be offered every winter semester.

Prerequisites: none

Module: Deduction Systems

Contact person: Michael Thielscher

Keywords: Prolog implementation techniques; abstract machines; low-level logic data structures and algorithms; calculi for first-order deduction; theorem proving systems

This module is concerned with theory and practice of systems for automated deduction. It introduces the concept of abstract machines as the basis for implementing Prolog systems. The basic low-level representation techniques for logical terms are covered and the key algorithms in logic programming, namely, unification and backtracking, are presented. Based on these implementation mechanisms, various specific behaviors of Prolog systems are analysed. Building on basic knowledge of the resolution calculus, the standard first-order deduction calculi of natural deduction and sequent calculus are covered. The design and use of automated theorem proving is studied with the help of exemplary deduction systems. After the successful completion of this module, students will have acquired a profound understanding of the implementation principles of logic-based systems, which enables them to analyze specific behaviors of systems and to build efficient deduction systems.

This module consists of lectures and tutorials. The total of 9 credit points can be scored by passing the final written examination of the module.

The module takes one semester will be offered every winter semester.

Prerequisites: none

Module: Knowledge Representation and Artificial Intelligence

Contact person: Michael Thielscher

Keywords: declarative representation of knowledge; automated reasoning with knowledge; knowledge-based systems; artificial intelligence applications.

This module is concerned with techniques for the declarative representation of knowledge and inference methods based on formalized knowledge. Introduced are standard representation formalisms for various kinds of knowledge (like temporal, dynamic, categorical, or grammatical knowledge). The mathematical properties of the formalisms are discussed. Calculi for inferring knowledge are given and analyzed. Principles for designing and building knowledge-based systems are introduced, and applications of knowledge representation and reasoning techniques to artificial intelligences are covered. The successful completion of this module enables students to understand and create knowledge representation formalisms, to analyze, design, and use algorithms for drawing inferences from formal knowledge, and to build and apply knowledge-based systems.

Courses in this module are usually lectures with tutorials, and possibly a seminar. For each course there will be an examination (oral or written) whose successful completion gives an appropriate percentage of the overall 14 credit points of the whole module.

The module can be completed within two successive semesters and it will be offered every year.

Prerequisites: none

Module in CL: Specification and Verification

Contact person: Horst Reichel

keywords: constructive and declarative specification techniques; algebraic and coalgebraic specifications; initial and final semantics; process algebras; Petri nets; induction; coinduction; distributed computing

The module presents formal specification techniques for both the axiomatic and operational specification of software (and hardware) systems. The students learn to specify generic data types and functional enrichments of generic data types by means of initial semantics, to prove properties by induction, and to reason about the correctness of refinements. They can learn to specify the dynamic behavior of a system by means of Petri nets, to use algorithms on Petri nets to reason about the behavior, and to model concurrent systems by means of process algebras and to express dynamic properties using modal and temporal properties, and to apply coinduction as a fundamental definition and proof technique.

Courses in this module are lectures with tutorials, and possibly a seminar. The total number of 14 credit points for this module can be reached in accumulative way by passing written or oral examinations of the courses contained in the module.

The module can be completed within two successive semesters and will be offered every year.

Prerequisites: basic knowledge in predicate logic and modal logics as presented in the module "Advanced logics".

Module in CL: Theoretical Computer Science and Logic

Contact person: Franz Baader

keywords: complexity and computability theory; automata theory; algorithms; algebra; model theory

This module is concerned with the application of advanced techniques and results from theoretical computer science (like automata on infinite objects, complexity results, term rewriting techniques, etc.) to the analysis of formal properties of different logics (like axiomatizations, proof-theoretic properties, design of algorithms and analysis of the complexity for logical inference problems, etc.). Building on the basic knowledge about automata, formal languages, and computability from the Vordiplom or the Bachelor studies and the introductory courses in CL, this module will introduce different such advanced techniques and then show how they can be applied in Computational Logic. After a successful completion of the module the students should have both, a working familiarity with different methods of theoretical computer science, and a good knowledge of formal properties of various logics.

Courses in this module are usually lectures with tutorials, and possibly a seminar. For each course there will be an examination (oral or written) whose successful completion gives an appropriate percentage of the overall 14 credit points of the whole module.

The module can be completed within two successive semesters and it will be offered every year.

Prerequisites: basic knowledge in theoretical computer science and logics

Module in CL: Syntax-Directed Semantics

Contact person: Heiko Vogler

keywords: denotational semantics; implementation of imperative, functional, and logic-programming; program schemes of functional programming; tree transducers; weighted automata

The contents of this module is the investigation of translations of syntactic structures into semantic structures. Here syntactic structures have the form of trees like derivation trees of programs; semantic structures can be complexes like 1. state space, environment, and continuations or 2. dependency graph between semantic values or 3. abstract machines. By abstracting from the operations in the semantic domain, we obtain trees as another, very general type of semantic structure. Whereas the more particular semantic structures lead to the areas of denotational semantics and implementation of imperative, functional, and logic-programming, the more abstract point of view can be called the theory of program schemes of functional programming and the theory of tree transducers (with weights).

Courses in this module are usually lectures; there will be one complex practical course about language-based editors. The prerequisite for this module is basic knowledge about automata, formal languages, and computability as it is gained in the Vordiplom or the Bachelor level. Every course is finished by an examination and a number of credit points is appointed; in total 14 credit points can be scored for the whole module.

The module can be completed within two semesters and it will be offered permanently.

Prerequisites: basis knowledge about automata, formal languages, and computability as it gained in the Vordiplom or the Bachelor level.

Module: Inference Techniques

Contact person: Steffen Hölldobler

Keywords: Resolution; Term Rewriting; Answer Set Programming; Inductive Theorem Proving

The module is concerned with the in-depth study of inference techniques. After recalling basic notions and techniques from automated reasoning some of the following methods and techniques will be presented in detail: Resolution, tableaux, connection or related methods for automated theorem proving; Term rewriting, superposition or related methods for equational reasoning; Answer set programming or related methods for non-monotonic reasoning; Inductive theorem proving.

Courses in this module are lectures with tutorials, and possibly seminars. The total number of 14 credit points for this module can be reached in an accumulative way by passing written or oral examinations of the courses contained in the module.

The module can be completed within two successive semesters and will be offered every second year.

Prerequisites: Basic knowledge in logic and reasoning as presented in the module "Introduction to Computational Logic".

Technische Universität Dresden

Fakultät Informatik

Prüfungsordnung

für den internationalen Masterstudiengang
Computational Logic

Vom 09.04.2003

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

(Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 7 Art der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen

II. Masterprüfung

- § 16 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 17 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 18 Masterurkunden

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Akademischer Grad

Die Masterprüfung bildet den weiterführenden berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des internationalen Masterstudiengangs Computational Logic. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dresden den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: M.Sc.). In dem Zeugnis und dessen englischsprachiger Übersetzung wird vermerkt, dass der akademische Grad im internationalen Masterstudiengang Computational Logic erworben wurde.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Studenten, die die Studienvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der zugehörigen Studienordnung an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen in der Regel ein Semester der Regelstudienzeit an einer ausländischen Hochschule studieren. Die vorliegende Prüfungsordnung und die zugehörige Studienordnung gewährleisten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Es umfasst in Module strukturierte Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika) mit einem Gesamtumfang 90 ECTS-Punkten (credits; abgekürzt: cr). Das vierte Semester ist für die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen.

(3) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung (§ 16) besteht aus den Modulprüfungen, der Masterarbeit und ihrer Verteidigung. Modulprüfungen bestehen aus mehreren Prüfungsleistungen, können aber auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Prüfungen¹ können in mündlicher oder schriftlicher Form abgenommen werden (§§ 7 bis 10). Die Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. Studenten können mündliche Prüfungen in deutscher Sprache ablegen.

(2) Prüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung abgenommen. Einzelne Module können mit einer fachübergreifenden Fachprüfung abschließen. Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von ECTS-Punkten gemessen.

¹ Der Terminus "Prüfung" bedeutet im weiteren "Modulprüfung", wenn die Prüfung aus mehreren Teilfachprüfungen besteht, sonst "Prüfungsleistung".

(3) Der Kandidat hat sich für die Teilnahme an den Prüfungen innerhalb der jeweils vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Fristen einzuschreiben. Die Fristen für die Einschreibung sowie die Termine der Prüfungen werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Einschreibung, durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist die Masterprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, gilt sie als erstmals nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten und die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er kann organisatorische Aufgaben dem Prüfungsamt übertragen.

(2) Der Ausschuss besteht aus einem Professor als Vorsitzenden, zwei weiteren Hochschullehrern, von denen einer der Stellvertreter des Vorsitzenden ist, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studenten, die alle Mitglieder der Fakultät Informatik sein müssen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat gewählt. Der Student wird vom Fakultätsrat im Benehmen mit dem Fachschaftsrat auf ein Jahr, der akademische Mitarbeiter und die Professoren werden auf drei Jahre bestellt. Ferner wird für den Studenten ein Vertreter - gleichfalls auf ein Jahr - bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung eingehalten werden. Er veranlasst die Aufstellung und rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungstermine und achtet auf eine sinnvolle Staffelung der Prüfungen. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung von Studienzeiten und Prüfungsergebnissen und gibt Anregungen zur Reform von Prüfungs- und Studienordnungen. Er ist ferner verantwortlich für die Offenlegung der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

(5) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, es ist ein Protokoll anzufertigen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch dessen Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Entscheidungen über Anträge eines Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten unter Angabe von Gründen und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Für die Masterarbeit und die mündlichen Prüfungen kann der Kandidat rechtzeitig gemäß § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Zu Prüfern dürfen - falls nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - nur Hochschullehrer bestellt werden, die in dem zu prüfenden Lehrfach eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Akademische Mitarbeiter können zu Prüfern bestellt werden, sofern sie zur eigenverantwortlichen, selbständigen Lehre für das betroffene Lehrfach berechtigt oder durch den Dekan beauftragt sind.

(3) Zum Prüfer und bei mündlichen Prüfungen zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens den Abschluss als Diplom-Informatiker oder einen anderen vergleichbaren Abschluss besitzt.

(4) Prüfer und Beisitzer sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen der Masterprüfung kann ein Kandidat nur zugelassen werden, wenn er

1. für den Masterstudiengang Computational Logic an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist, und
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 16 erfüllt,

(2) Zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Student in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form anzumelden. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen. Die Kandidaten haben bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin das Recht zum Rücktritt von der Prüfung. Dies entbindet nicht von der Fristenregelung zur Ablegung von Prüfungen gemäß § 3 Abs. 4.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat die Prüfung durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Prüfung oder deren Ablegen endgültig nicht bestanden hat oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 7 Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können die Form einer mündlichen Prüfung (§ 8), einer Klausurarbeit (§ 9) oder einer alternativen Prüfungsleistung haben, die dann in einer Modulbeschreibung spezifiziert ist.

(2) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag zu gewährleisten, dass diese Leistungen in einer anderen als der geforderten Form erbracht werden können. Gegebenenfalls kann der Antrag für mehrere oder alle Prüfungsleistungen der Masterprüfung zugleich gestellt werden.

(3) Prüfungsleistungen sind nicht öffentlich, mit Ausnahme von § 8 Abs.5 und § 10 Abs.8.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge im Prüfungsgebiet erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfungsleistung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird der Kandidat grundsätzlich von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung beteiligten Prüfer.

(3) In der Regel beträgt die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(4) Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Begründung der Note erkennen lässt. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zugeben.

(5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder ein Prüfer verweigert seine Zustimmung. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 9 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden eines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) In der Regel beträgt die Dauer einer Klausurarbeit mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(3) Bei Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Namen der Prüfer, der Aufsichtsführenden, eine Anwesenheitsliste und die Aufgabenstellungen enthält. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums oder dessen erfolgreichen Abschluss ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Frist für die Bewertung einer Klausurarbeit, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, beträgt sechs Wochen ab Prüfungstermin.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus der Computational Logic oder deren Anwendungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel von einem Hochschullehrer der Fakultät Informatik gestellt, der auch für die Betreuung während der Bearbeitung verantwortlich ist. Für die Betreuung kann ein akademischer Mitarbeiter eingesetzt werden. Eine Bearbeitung oder Betreuung außerhalb der Fakultät Informatik erfordert die Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird erst dann ausgegeben, wenn der Kandidat gemäß § 6 zur Masterprüfung zugelassen ist und mindestens 75 der insgesamt 90 erforderlichen Credits des ersten Teils der Masterprüfung erworben hat. Die Ausgabe des Themas erfolgt formal über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist in den Prüfungsunterlagen festzuhalten. Bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen hat ein Kandidat auf Antrag hin das Recht, innerhalb von vier Wochen ein Thema für die Masterarbeit zu erhalten.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema,

Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom verantwortlichen Hochschullehrer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitungszeit beträgt in diesem Fall wieder sechs Monate. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf begründeten Antrag des Kandidaten hin und mit Zustimmung des verantwortlichen Hochschullehrers um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Die Masterarbeit hat am letzten Tag der Frist beim Prüfungsamt in drei Exemplaren vorzuliegen, andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Beurteilung in Gutachtenform und die Bewertung der eingereichten Masterarbeit erfolgen in der Regel durch zwei Prüfer. Einer der Prüfer soll der verantwortliche Hochschullehrer sein, der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen; ist eine der Bewertungen "nicht ausreichend" (Note 5,0), so entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Die Beurteilungen sind dem Prüfungsamt innerhalb eines Monats nach Einreichung zuzuleiten. Der Kandidat hat das Recht, auf Antrag hin die Gutachten einzusehen; dazu ist ihm spätestens eine Woche vor der Verteidigung Gelegenheit zu geben.

(8) Die Masterarbeit ist vor einer Prüfungskommission grundsätzlich öffentlich zu verteidigen. Zur Verteidigung wird nur zugelassen, wer im ersten Teil der Masterprüfung 90 cr gemäß § 16 Abs. 2 erworben hat. Die Verteidigung kann frühestens zwei Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen, sie sollte aber sechs Wochen nach Abgabe erfolgt sein, falls der Kandidat zur Verteidigung gemäß Satz 2 zugelassen ist. Der Prüfungskommission gehören mindestens der verantwortliche Hochschullehrer, der Zweitgutachter, ein Beisitzer und ggf. der für die Betreuung gemäß Absatz 2 eingesetzte akademische Mitarbeiter an. Zur Verteidigung ist spätestens sieben Tage vor dem Verteidigungstermin mit den erforderlichen Angaben durch Aushang einzuladen. Die Verteidigung ist auf einem vom Prüfungsamt ausgegebenen Formular zu protokollieren. Wird die Verteidigung mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, so ist sie gemäß § 14 zu wiederholen.

(9) Die Masterarbeit und deren Verteidigung werden gemäß § 11 Abs. 1 bewertet. Die Note der Masterarbeit wird aus der Note der schriftlichen Arbeit mit dem Gewichtungsfaktor 3 und der Note für die Verteidigung mit dem Gewichtungsfaktor 1 gebildet. § 11 gilt entsprechend.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | für eine hervorragende Leistung |
| 2 | = gut | für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = befriedigend | für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = ausreichend | für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = nicht ausreichend | für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sollen Zwischennoten durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden; dabei sind die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 nicht zugelassen. Diese Zwischennoten sind bei der Berechnung einer Fachnote gemäß Absatz 2 sowie einer Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 1 zu verwenden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, gewichtet mit dem Anteil an cr der zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Modulnote lautet verbal:

Deutsche Note	Deutsche Bezeichnung	ECTS-Grad
Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	hervorragend	A
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,0	sehr gut	B
bei einem Durchschnitt über 2,0 bis einschließlich 2,0	gut	C
bei einem Durchschnitt über 3,0 bis einschließlich 3,5	befriedigend	D
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend	E
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht bestanden	FX/F

(3) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 17 Abs.1 gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.

(5) Modulprüfungen gelten als vorfristig abgelegt, wenn damit im ersten Semester mehr als 30 cr oder bis zum Ende des zweiten Semester mehr als 60 cr erworben werden. Eine nicht bestandene vorfristige Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die dabei mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Kandidaten können bestandene vorfristige Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zum nächsten regulären Prüfungstermin zur Aufbesserung der Note wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 12
Rücktritt, Versäumnis,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt eine Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Analog wird für die Masterarbeit eine neue Frist gesetzt.

(3) Versucht der Kandidat, sein Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wirkt er vorsätzlich an einer Täuschung mit, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vorsätzlich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen durch einen begründeten schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13
Bestehen, Nichtbestehen,
von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit ausreichend (Note 4,0 bzw. E) bewertet worden ist. In diesem Fall werden ECTS-Punkte erworben.

(2) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zum Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichend (Note 4,0 bzw. E) bewertet worden sind. Die für eine Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

(3) Hat der Kandidat die Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (Note 4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem

Umfang und welcher Frist die Modulprüfung oder die Masterarbeit wiederholt werden muss oder kann.

(4) Die Masterprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn der Student die gesamten zur Erlangung des Masterabschlusses erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich des zweiten Teils der Masterprüfung mit dem Ablauf des achten Fachsemesters nicht vollständig erbracht hat. Die Masterprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Wird die Masterprüfung nicht innerhalb eines Jahres wiederholt, so gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(5) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden wurde.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Form der Wiederholungsprüfung wird durch den Prüfer festgelegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem Fall des § 11 Abs. 5 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Bei der Wiederholung einer Modulprüfung sind diejenigen Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mindestens mit "ausreichend" (Note 4,0 bzw. E) bewertet wurden.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im internationalen Masterstudiengang Computational Logic an der Technischen Universität

Dresden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Studienleistungen, die innerhalb von Auslandssemestern erbracht werden, sind mit einem Hochschullehrer, der am internationalen Masterstudiengang Computational Logic beteiligt ist, abzustimmen. Dieser Hochschullehrer bestätigt die Gleichwertigkeit zu Lehrinhalten des internationalen Masterstudienganges Computational Logic auf der Grundlage der in der Studienordnung angegebenen Beschreibung der einzelnen Module des Masterstudienganges. Die abschließende Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuss angerechnet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Leistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuss angerechnet.

II. Masterprüfung

§ 16 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil der Masterprüfung sind mindestens 90 cr entsprechend Absatz 2 zu erwerben. Der zweite Teil der Masterprüfung umfasst die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich der Verteidigung.

(2) Im ersten Teil der Masterprüfung sind 90 cr nach folgenden Regeln zu erwerben:

1. Jeweils 9 cr müssen erworben werden durch die abschließenden Modulprüfungen der Module
 - a) Introduction to Computational Logic
 - b) Foundations of Logic and Constraint Programming
 - c) Advanced Logic
 - d) Deduction Systems.
2. 12 cr müssen durch das Praktikum erworben werden.

3. 42 cr müssen durch den Abschluss von drei vertiefenden Modulen erworben werden, die aus fünf Wahlpflichtmodulen ausgewählt werden können. Die Beschreibung der Wahlpflichtmodule, einschließlich der Modalitäten der Modulprüfung, erfolgt in einem Anhang zur Studienordnung. Diese Beschreibung der vertiefenden Module erfolgt in einem Anhang zur Studienordnung. Diese Modulbeschreibungen werden zum Beginn eines jeden Studienjahres durch den Prüfungsausschuss aktualisiert.

(3) Die Anmeldung zum zweiten Teil der Masterprüfung erfolgt, indem der Student unter Beachtung von § 13 Abs. 4 gegenüber dem Prüfungsamt den Nachweis über mindestens 75 der insgesamt erforderlichen 90 cr des ersten Teils der Masterprüfung führt.

(4) Im zweiten Teil der Masterprüfung werden 30 cr erworben. Der zweite Teil der Masterprüfung beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit.

§ 17

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der folgenden Noten:

1. arithmetisches Mittel der mit der Anzahl der cr gewichteten Noten der Module des ersten Teils der Masterprüfung gemäß § 16 Abs. 2.
2. der mit dem Faktor 0,5 gewichteten Note der Masterarbeit gemäß § 10 Abs. 9 unter Beachtung von § 11 Abs. 4.

(2) Lautet die Note der Masterarbeit 1,0 und ist die Gesamtnote der Masterprüfung besser als 1,3, so wird dem Kandidaten das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

(3) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Zeugnis. Das Zeugnis beinhaltet eine Aufzählung der ausländischen Universitäten, an denen der Student im Rahmen seines Studiums im internationalen Masterstudiengang Computational Logic studiert hat, die Noten der Modulprüfungen einschließlich der darin geprüften Prüfungsleistungen und Namen der Prüfer, Thema der Masterarbeit, deren Note und den Namen des verantwortlichen Hochschullehrers sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Ferner werden auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Anzahl der Fachsemester und Zusatzmodule gemäß § 17 Abs. 5 ausgewiesen; der Kandidat hat dazu entsprechende Nachweise vorzulegen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Es ist spätestens acht Wochen nach diesem Termin auszustellen und vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Modulprüfungen werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Masterurkunden

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Masterurkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) beurkundet wird. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor der Technischen Universität Dresden unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Technische Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem Diploma Supplement Modell der Europäischen Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS–Abschnitt 8) ist der zwischen der KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Zusätzlich zum Diploma Supplement händigt die Technische Universität Dresden dem Kandidaten Übersetzungen der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und des Zeugnisses nebst Beilage in englischer Sprache aus.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder an einer Täuschung mitgewirkt hat, so wird vom Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(3) Wurde eine Prüfung gemäß Absatz 1 für nicht bestanden erklärt, so ist das aufgrund der Prüfung erlangte Zeugnis und gegebenenfalls die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und das Diploma Supplement (DS) einzuziehen. Die Prüfung ist gemäß § 14 zu wiederholen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20
Einsicht in die
Prüfungsunterlagen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird einem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine jeweiligen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(2) Es ist nicht gestattet, Kopien der eingesehenen Unterlagen anzufertigen.

§ 21
In-Kraft-Treten
und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2002/03 immatrikulierten Studenten. Für alle früher immatrikulierten Studenten gilt die Prüfungsordnung vom 26.11.1997 in der geänderten Fassung vom 09.05.2000.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.11.2002 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 20.01.2003, Az.: 3-7831-17-0371/3-7.

Dresden, den 09.04.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Anlage 1:**Aufteilung der Modulprüfungen der Masterprüfung entsprechend § 16 Abs.2 Nr. 1**

Modul	Dauer (Min.)	Semester
Introduction to Computational Logic	120	1
Advanced Logic	120	2
Foundations of Logic and Constraint Programming	120	1
Deduction Systems	120	2

Satzung vom 09.05.2003 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 02.04.2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2002)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 02.04.2002, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 23.08.2001, AZ 3-7831-15/30-2 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Das Nähere regelt die Ordnung zur Durchführung und Bewertung von schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Antwortwahlverfahren) und von maschinell ausgewerteten Prüfungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden."

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften ab Wintersemester 2002/03 aufgenommen haben.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/03 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
3. Die Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 15.01.2003 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 03.02.2003, Az.: 3-7831-15/30-4.

Dresden, den 09.05.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. A. Mehlhorn

Satzung vom 09.05.2003 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 02.04.2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2002)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 02.04.2002, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 23.05.2001, AZ 3-7831-11/131-6 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Das Nähere regelt die Ordnung zur Durchführung und Bewertung von schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Antwortwahlverfahren) und von maschinell ausgewerteten Prüfungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden."
2. In § 26 Abs. 2 werden nach den Worten "Prüfungsleistungen nach § 25 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5" die Worte "und Prüfungsleistungen nach § 25 Abs. 3" eingefügt.
3. In § 29 wird das Wort "Dipl.-Kff." durch das Wort "Dipl.-Kffr." ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre ab Wintersemester 2002/03 aufgenommen haben.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/03 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
3. Die Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 15.01.2003 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 03.02.2003, Az.: 3-7831-11/139-9.

Dresden, den 09.05.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. A. Mehlhorn

Satzung vom 09.05.2003 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 02.04.2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2002)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 02.04.2002, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 23.05.2001, AZ 3-7831-11/91-4 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Das Nähere regelt die Ordnung zur Durchführung und Bewertung von schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Antwortwahlverfahren) und von maschinell ausgewerteten Prüfungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden."
2. In § 26 Abs. 2 werden nach den Worten "Prüfungsleistungen nach § 25 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5" die Worte "und Prüfungsleistungen nach § 25 Abs. 3" eingefügt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre ab Wintersemester 2002/03 aufgenommen haben.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/03 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
3. Die Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 15.01.2003 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 03.02.2003, Az.: 3-7831-11/91-6.

Dresden, den 09.05.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. A. Mehlhorn

Satzung vom 09.05.2003 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 13.03.2001
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 5/2001)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 13.03.2001, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29.11.2000, AZ 2-7831-11/100-5 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Das Nähere regelt die Ordnung zur Durchführung und Bewertung von schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Antwortwahlverfahren) und von maschinell ausgewerteten Prüfungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden."
2. In § 26 Abs. 2 werden nach den Worten "Prüfungsleistungen nach § 25 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5" die Worte "und Prüfungsleistungen nach § 25 Abs. 3" eingefügt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik ab Wintersemester 2002/03 aufgenommen haben.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/03 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
3. Die Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 15.01.2003 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 31.01.2003, Az.: 3-7831-1/100-7.

Dresden, den 09.05.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. A. Mehlhorn

Satzung vom 09.05.2003 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 13.03.2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 5/2001)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 13.03.2001, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29.11.2000, AZ 2-7831-11/205-2 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Das Nähere regelt die Ordnung zur Durchführung und Bewertung von schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Antwortwahlverfahren) und von maschinell ausgewerteten Prüfungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden."
2. In § 26 Abs. 2 werden nach den Worten "Prüfungsleistungen nach § 25 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5" die Worte "und Prüfungsleistungen nach § 25 Abs. 3" eingefügt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ab Wintersemester 2002/03 aufgenommen haben.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/03 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
3. Die Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 15.01.2003 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 03.02.2003, Az.: 3-7831-11/205-7.

Dresden, den 09.05.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. A. Mehlhorn

Satzung vom 09.05.2003 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 13.03.2001
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 4/2001)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 13.03.2001, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11.12.2000, AZ 2-7831-11/132-9 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Das Nähere regelt die Ordnung zur Durchführung und Bewertung von schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Antwortwahlverfahren) und von maschinell ausgewerteten Prüfungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden."
2. In § 26 Abs. 2 werden nach den Worten "Prüfungsleistungen nach § 25 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5" die Worte "und Prüfungsleistungen nach § 25 Abs. 3" eingefügt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik ab Wintersemester 2002/03 aufgenommen haben.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/03 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
3. Die Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 15.01.2003 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 31.01.2003, Az.: 3-7831-1/132-11.

Dresden, den 09.05.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. A. Mehlhorn

**Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahlen
der Fachschaftsräte und der weiteren Konzilsmitglieder
in der Mitgliedergruppe der Studenten vom 26. bis 28. November 2002
und
der Ergebnisse der Wiederholung der Wahl des Fachschaftsrates der
Fachschaft der Philosophischen Fakultät vom 14. bis 16. Januar 2003**

Gewählte Kandidaten sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Die nicht gewählten Kandidaten sind bei der Personenwahl unmittelbar, ansonsten zunächst innerhalb ihrer Liste in der Reihenfolge ihres Stimmenergebnisses Ersatzvertreter. Bei Stimmengleichheit wurde die Reihenfolge entsprechend der Reihung im Wahlvorschlag oder (bei nur einem gültigen Wahlvorschlag oder bei Einzelwahlvorschlägen) durch Los bestimmt. Im Übrigen richtet sich die Bestimmung der Reihenfolge der Ersatzvertreter nach § 14 Abs. 5 Wahlordnung der TU Dresden.

*) Der Bewerber kandidierte gleichzeitig für den Fachschaftsrat und als weiteres Konzilsmitglied.

**Bekanntgabe der Ergebnisse
der Wahl der Fachschaftsräte und der weiteren
Konzilsmitglieder vom 26. bis 28. November 2002**

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Fachschaftsrat Chemie / Biologie (20 Sitze)

<u>Liste "Biologie"</u>	Stimmen 686
Holz, Martina	117
Kramer, Jana	97
Hering, Madeleine	86
Buchweitz, Julia	71
Wünschmann, Jana	65
Geyer, Tobias	63
Benad, Peggy	62
Kind, Barbara	48
Bodinus, Christian	35
Rupf, Karin	27
Arendt, Reiner	15

Liste "Chemie/Lebensmittelchemie" Stimmen 1210

Wahl, Bernhard	146 *
Hennig, André	108
Bräuer, Judith	107
Schulz, Rabea	104
Zänker, Maik	99
Sturzbecher, Manuel	89 *
Köhler, Daniel	85
Schwarzkopf, Janine	62
Bönsch, Martin	59
Bartsch, Christian	54
Höhne, Aileen	53
Trebstein, Anke	52
Tischer, René	48
Winkler, Uwe	38
Sieber, Ellen	36
Spahn, Frank	36
Gang, Sylvia	34

Fachschaftsrat Psychologie (12 Sitze)

<u>Liste "Psychologie"</u>	Stimmen 743
Bruckner, Franka	145
Uhmann, Stefan	105
Müller, Ilona	95 *
Danowski, Silvia	59
Sockoll, Ina	55
Meier, Jan	44
Dietel, Anja	38
Herbrich, Ina	38
Richter, Judith	34
Hänsel, Julia	34
Trebeljahr, Christiane	27
Rodig, Dana	23
Lehmann, Katja	22
Zeising, Jaqueline	14
Hermann, Kristina	10

Fachschaftsrat Physik (12 Sitze)

<u>Liste "Physik"</u>	Stimmen 713
Jannasch, Anita	121
Wenzel, Ringo	118
Günther, Stefan	100
Hengst, Sebastian	85
Büttner, Uwe	83 *
Gothe, Hannes	51
Hara, Tenshi Christian	32
Lutterbeck, Matthias	31
Tomkovic, Jiri	23
Born, Philip	23
Böttger, Michael	20
Panitz, Felix	15
Protze, Joachim	11

Fachschaftsrat Mathematik (10 Sitze)

<u>Liste "Mathematik"</u>	Stimmen 1044
Dietz, Matthias	246
Glück, Maja	178
Eger, Romi	124
Birnbaum, Harald	94 *
Tillich, Daniel	85
Benkstein, Frank	64
Hoßbach, Katrin	63
Kranz, Andreas	63 *
Winkler, Jan Thomas	57
Arnstadt, Christine	42
Kremer, Evelin	28

Weitere Mitglieder des Konzils (5 Sitze)

<u>Einzelvorschlag</u>	Stimmen
Büttner, Uwe	768 *
<u>Liste "Mathematik"</u> 1028	
Birnbaum, Harald	555 *
Kranz, Andreas	473 *
<u>Einzelvorschlag</u>	
Müller, Ilona	849 *
<u>Liste "Chemie/Lebensmittelchemie"</u> 1461	
Wahl, Bernhard	645 *
Sturzbecher, Manuel	520 *
Brade, Michael	296

Philosophische Fakultät

Fachschaftratsrat der Philosophischen Fakultät (13 Sitze)

Ergebnis der Wiederholungswahl vom 14. bis 16. Januar 2003

<u>Liste</u>	Stimmen 1188
Bochmann, Cathleen	217 *
Rasper, Kai	128 *
Abel, Cornelia	116
Berg, Alexander	77
Schröder, Katja	71 *
Kraft, Oliver	70
Guldin, Susanne	68
Fischer, Daniel	59 *
Löffler, Conny	56 *
Michaelis, Robert	54
Micklisch, André	51 *
Uhr, Andreas	51
Krug, Stephanie	48
Kranich, Kai	47
Brückner, Robert	33 *
Specht, Natalia	23
Gerhardt, Christine	19

Weitere Mitglieder des Konzils (5 Sitze)

<u>Liste</u>	Stimmen 2194
Bochmann, Cathleen	411 *
Rückmann, Ulrich	378
Schröder, Katja	366 *
Fischer, Daniel	291 *
Rasper, Kai	270 *
Löffler, Conny	185 *
Micklisch, André	155 *
Brückner, Robert	138 *

Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Fachschaftsrat Sprach- und Literaturwissenschaften (8 Sitze)

<u>Liste</u>	Stimmen 1068
Nätsch, Dagmar	217
Böhmer, Jule	204
Schneider, Patrick	137 *
Köhler, Stefan	130 *
Fischer, Annika	124
Aleithe, René	106 *
Kühne, Daniel	77 *
Soyk, Christian	73 *

Weitere Mitglieder des Konzils (4 Sitze)

<u>Liste</u>	Stimmen 1054
Schneider, Patrick	262 *
Köhler, Stefan	257 *
Soyk, Christian	188 *
Aleithe, René	178 *
Kühne, Daniel	169 *

Fakultät Erziehungswissenschaften

Fachschaftsrat Grundschulpädagogik (6 Sitze)

<u>Liste</u>	Stimmen 323
Kadereit, Esther	108
Tolksdorf, Anika	52
Gapsch, Sandy	45
Ring, Beatrice	34
Urban, Susanne	33
Kuhl, Anne	24
Förster, Doreen	14
Möhler, Yvonne	13

Fachschaftsrat Berufspädagogik (10 Sitze)

<u>Liste "Berufspädagogik"</u>	Stimmen 381
Leonhardt, Sandra	55
Wolf, Andreas	52
Groth, Eva	45
Kurzenberger, Ines	36
Seidel, Susann	35
Süßmilch, Stefan	34
Schmidt, Dana	33
König, Elke	28
Köllner, Ralf	25
Neumann, Jörg	25
Riemer, Therese	13

Fachschaftsrat Sozialpädagogik/Erziehungswissenschaften (14 Sitze)

<u>Liste</u>	Stimmen 530
Uhlmann, Esther	98
Kraege, Lutz	84
Stevens, Nemahum	66
Nowak, Julia	65
Pietrusky, Michael	61
Glöß, Anja	49
Schäfer, Mario	40
Reihl, Kai	34
Göthel, Nicole	33

Weitere Mitglieder des Konzils (3 Sitze)

<u>Liste</u>	Stimmen 1103
Froh Wieser, Dana	337
Kasper, Frank	336
Pfeifer, Kristin	265
Kirst, Sabine	165

Juristische Fakultät

Fachschaftsrat Jura (16 Sitze)

<u>Liste</u>	Stimmen 1303
Scherz, Alexander	144
Fischer, David	101 *
Zönnchen, Franziska	90
Persike, Christoph-Justus	79
Heinrich, Stefan	78 *
Ettig, Diana	73
Martin, Jeff	70
Wünsche, Kai	68
Zellhuber, Mario	65
Schulze, Steve	59
Bergs, Sebastian	58
Kelz, Bernhard	57
Dähnert, Alexander	56
Gaide, Juliane	55
Bondarew, Stanislaw	50
Materne, Jörg	37
Clasen, Johannes	37
Farkas, René	34
Hupfer, Martin	30
Wolter, Sebastian	29
Lauterbach, Alexander	17
Arlt, Tobias	16

Weitere Mitglieder des Konzils (3 Sitze)

<u>Liste</u>	Stimmen 1234
Fischer, David	417 *
Heinrich, Stefan	254 *
Richter, Uwe	212
Eichhorn, Enrico	207
Rudolph, Thomas	144

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften (15 Sitze)

<u>Liste</u>	Stimmen 1668
Leuthold, Florian	239 *
Meier, Cordula	193
Friedrich, Maria	146
Stilke, Wiebke	129
Stuß, Daniel	122 *
Fabian, Jörg	121
Eichler, Patricia	104 *
Petzold, Jan	97
Neustadt, Anja	93
Lang, Johannes	81
Weber, Joachim	66
Gerlach, Yardena	63
Scheinpflug, Jörg	62 *
Schaefer, Peter	58 *
Tasto, Michael	52
Scholze, Henry	42

Weitere Mitglieder des Konzils (4 Sitze)

<u>Liste</u>	Stimmen 1622
Leuthold, Florian	408 *
Eichler, Patricia	302 *
Stuß, Daniel	223 *
Scheinpflug, Jörg	197 *
Grüger, Daniel	184
Schaefer, Peter	173 *
Neumeister, Rico	135

Fakultät Informatik

Fachschaftsrat Informatik (17 Sitze)

<u>Einzelvorschläge</u>	Stimmen
Strobelt, Hendrik	585 *
Drobbe, Rebekka	146
Richter, Johannes	130
Engel, Benjamin	122
Körner, Nando	120 *
Hösch, Christoph	116
Schulz, Stefan	113
Wagner, Eva	108
Seifert, Peter	92 *
Vanselow, Kerstin	90
Andrássy, Michael	79 *
Schumann, Katja	78
Schwalbe, Mario	65 *
Döbel, Björn	59
Moh, Nils	45
Lehmann, Steffen	45
Thalheim, Björn	28
Ritter, Marko	24
Schikorski, Felix	24
Menzel, Falk	23
Koch, Johannes Peter	17

Weitere Mitglieder des Konzils (3 Sitze)

<u>Einzelvorschläge</u>	Stimmen
Strobelt, Hendrik	1209 *
Körner, Nando	260 *
Schwalbe, Mario	225 *
Seifert, Peter	222 *
Andrássy, Michael	159 *

Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik

Fachschaftsrat Elektrotechnik (15 Sitze)

<u>Liste "Stromkäfer"</u>	Stimmen 1408
Gasch, Étienne	227
Uhle, Thomas	199
Knochenhauer, Christian	131
Gens, Immo	104
Sonnenburg, Arne	96
Leppin, Anna	84
Neuberg, Christine	79 *
Peter, Andreas	65
Schwendicke, Lars	61
Homann, Hanno	59
Zimmer, David	54
Gebauer, Sylvia	44
Linke, Moritz	43
Mayer, Uwe	41
Nölle, Alexander	35
Müller, Andreas	31 *
Ehlert, Guido	30
Haschlar, Christoph	14
Ritscher, Hubertus	11

Weitere Mitglieder des Konzils (2 Sitze)

<u>Liste "Spannungslaus"</u>	Stimmen 1349
Neuberg, Christine	555 *
Rost, Susanne	456
Müller, Andreas	338 *

Fakultät Maschinenwesen

Fachschaftsrat Maschinenwesen (15 Sitze)

<u>Liste</u>	Stimmen 1909
Kern, Christfried	350
Käse, Sabine	239
Trümper, Wolfgang	175
Hommel, Katja	133
Lenz, Eva Maria	122
Mutschink, Sven-Thomas	119
Sauer, Sascha	115
Mahn, Carolin	104
Pietsch, Thomas	92
Hertling, Wolfgang	88
Strauß, Henning	81
Seifert, Christiane	80
Schulenberg, Peter Christian	68
Poitz, Sebastian	48
Müller, Philip	35
Kreuter, Daniel	27
Schmidt, Nils	25
Hertzer, Thomas	8

Weitere Mitglieder des Konzils (4 Sitze)

<u>Liste</u>	Stimmen 1861
Kittel, Lucie	555
Jäger, Hendrik	449
Pipereit, Svea	379
Schmidt, Andreas	281
Thürling, Karsten	197

Fakultät Bauingenieurwesen

Fachschaftsrat Bauingenieurwesen (10 Sitze)

<u>Liste</u>	Stimmen 452
Weiße, Enrico	118
Tenzler, Sebastian	99
Nikolowski, Johannes	82
Rackow, Marian	70 *
Mehnert, Robert	50
Zopf, Christoph	33

Weitere Mitglieder des Konzils (1 Sitz)

<u>Einzelvorschlag</u>	Stimmen
Rackow, Marian	399 *

Fakultät Architektur

Fachschaftsrat Architektur (10 Sitze)

<u>Liste</u>	Stimmen 1002
Förster, Marius	131
Glage, Franziska	111 *
Fischer, Claudia	105
Schwinge, Sebastian	92
Kleine, Björn	86 *
Hielscher, Thomas	77
Pyschny, Thomas	75
Ungelenk, Madlen	74
Diers, Hagen	73
Wesch, Alexander	66
Pohl, Marco	62
Zimmermann, Jörg	50

Weitere Mitglieder des Konzils (2 Sitze)

<u>Liste</u>	Stimmen 970
Glage, Franziska	554 *
Kleine, Björn	416 *

Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich

Fachschafftsrat Verkehrswissenschaften (20 Sitze)

<u>Liste "Die Listigen"</u>	Stimmen 1658
Pietzsch, Anna	177
Elbert, Eva-Maria	129
Lenz, Jochen	121
Schmidt, Jana	107
Lehmann, Michael	95
Thom, Patrick	91 *
Bischoff, Ariane	78
Fischer, Jan	77
Burow, Bert	77
Woiton, Martin	70
Riese, Thomas	68
Mai, Maja	66
Niebel, Wolfgang	63 *
Ceipek, Marius	58
Nowak, Kay-Uwe	55
Lohmann, Bernhard	53
Seyfahrt, Jan	50
Schober, Anett	49
Angermair, Niklas	47
Naumann, Frank	45
Bauer, Matthias	30
Rickmeyer, Jan	28
Venter, Manuel	24

Weitere Mitglieder des Konzils (2 Sitze)

<u>Liste "Die listigen Konziler"</u>	Stimmen 1507
Thom, Patrick	902 *
Niebel, Wolfgang	605 *

Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften

Fachschaftsrat Forstwissenschaften (15 Sitze)

<u>Liste "Forstwissenschaften"</u>	Stimmen 438
Stuhlmann, Christian	56
Wiebke, Torsten	37
Düring, Jens	35
Lehne, Sven	33
Schua, Karoline	32
Bistry, Andreas	32
Bockstahler, Tabea	28
Hesse, Martina	28
Weiß, Corinna	27
Grimm, Susanne	26
Feske, Nils	25
Büttner, Ulrike	24
Rimkus, Stefanie	24
Rudolph, Rita	17
Remus, Franka	14

Fachschaftsrat Geowissenschaften (15 Sitze)

<u>Einzelvorschläge</u>	Stimmen
Karrasch, Pierre	211 *
Vendel, Elmar	199 *
Kohlmann, Mario	137 *
Holfeld, Michael	117 *
Klemann, Cindy	104
Näther, Jana	93
Knöfel, Christoph	93 *
Schubert, Ines	68
Hempel, Maria	54
Oppitz, Antje	53
Mescha, Hauke	51
Ewert, Heiko	39

Fachschaftsrat Wasserwesen (13 Sitze)

<u>Liste</u>	Stimmen 377
Bauer, Diana	88
Wohlmuth, Martin	83
Huhle, Michaela	56 *
Berger, Madeleine	51
Müller, Matthias	45
Pietzsch, Mathias	31
Wagner, Roland	23

Weitere Mitglieder des Konzils (4 Sitze)

<u>Einzelvorschläge</u>	Stimmen
Karrasch, Pierre	455 *
Huhle, Michaela	380 *
Knöfel, Christoph	312 *
Vendel, Elmar	308 *
Kohlmann, Mario	240 *
Holfeld, Michael	229 *

Medizinische Fakultät "Carl Gustav Carus"

Fachchaftsrat Medizin (10 Sitze)

<u>Einzelvorschläge</u>	Stimmen
Braune-Kunz, Alexander	231
Schwan, Andreas	186
Martin, Robert	184
Möser, Sabine	179 *
Bellmann, Katja	158
Stephan, Lars	151
Wittig, Dierk	149
Arnold, Marlen	123
Hieke, Thomas	116
Nichterlein, Senta	102
Franke, Katharina	73
Mitbrodt, Falk	50
Behnisch, Sissula	44 *
Kirsch, Anne	25 *
Dimow, Janina	17 *
Schönfelder, Julia	9 *

Weitere Mitglieder des Konzils (2 Sitze)

<u>Einzelvorschläge</u>	Stimmen
Möser, Sabine	667 *
Behnisch, Sissula	390 *
Schönfelder, Julia	337 *
Kirsch, Anne	280 *
Dimow, Janina	149 *

Technische Universität Dresden

Juristische Fakultät

**Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades
„Magister iuris“ oder „Magistra iuris“**

Vom 20.06.2003

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Technische Universität Dresden folgende Ordnung:

§ 1 Hochschulgrad

(1) Die Technische Universität Dresden verleiht durch ihre Juristische Fakultät den Hochschulgrad „Magister iuris (Technische Universität Dresden)“, oder „Magistra iuris (Technische Universität Dresden)“, abgekürzt „Mag. iur.“, in der jeweils zutreffenden Sprachform.

(2) Die Universität stellt über den Erwerb des Hochschulgrades eine Magisterurkunde aus (Anlage). Die Magisterurkunde wird in der Regel durch den Dekan der Juristischen Fakultät ausgehändigt.

§ 2 Berechtigte

(1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen. Berechtig sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaften der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden, die erfolgreich die Erste Juristische Staatsprüfung gemäß dem Gesetz über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 224), geändert durch Gesetz vom 29. Februar 1996 (GVBl. S. 93) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 1080), geändert durch Verordnung vom 15. April 1998 (GVBl. S. 181) abgelegt haben.

(2) Die Verleihung des Hochschulgrades ist ausgeschlossen, wenn die oder der Berechtigte bereits an einer anderen Hochschule die Verleihung eines Hochschulgrades aufgrund der bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung beantragt hat.

§ 3 Verfahrensvorschriften

Die Verleihung des Hochschulgrades ist schriftlich unter Vorlage der Immatrikulationsbescheinigungen sowie mit dem Nachweis des Bestehens der Ersten Juristischen Staatsprüfung bei der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden zu beantragen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller keinen solchen Antrag bei einer anderen Hochschule gestellt hat.

§ 4 Entziehung des Hochschulgrades

Der Hochschulgrad eines „Magister iuris“ kann entzogen werden, wenn er durch Täuschung erworben wurde oder nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten, insbesondere, wenn die Voraussetzungen für eine Verleihung nicht vorgelegen haben oder die Erste Juristische Staatsprüfung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 15.01.2003 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 16.04.2003, Az.: 3-7331.00/63-1.

Dresden, den 20.06.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. Achim Mehlhorn

**Anlage zu § 1 Abs. 2 der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Magister iuris“
oder „Magistra iuris“ an der Technischen Universität Dresden**

Technische Universität Dresden

Juristische Fakultät

Magisterurkunde

Die Technische Universität Dresden, Juristische Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn.....

.

geboren am.....in.....

den Hochschulgrad

**Magister iuris/Magistra iuris
(Mag. iur.)**

aufgrund der am.....bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung
gemäß dem Gesetz über die Juristenausbildung in Sachsen und der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.

(Siegel der Universität)

.....

Dresden, den

.....

Der Rektor/die Rektorin

.....

Der Dekan/die Dekanin